



Förderrichtlinien der *Sparkassenstiftung zur Förderung von Kunst, Kultur, Jugend- und Altenhilfe in der Stadt Billerbeck*

Stand 01. April 2012

Präambel

Zweck der Sparkassenstiftung ist die Förderung der bildenden Kunst, der Musik, der Literatur und des Theaters, der Wissenschaft, der Heimat- und Denkmalpflege, der Jugendpflege, der Altersfürsorge, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Umweltschutzes im Gebiet der Stadt Billerbeck (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Stiftungssatzung [StSa]).

Das Ziel der Sparkassenstiftung ist es dabei, das Kultur- und Gemeinschaftsleben in der Stadt Billerbeck zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger zu fördern (§ 2 Abs. 2 Satz 2 StSa).

Die Sparkassenstiftung wurde im Jahr 1991 von der Stadtparkasse Billerbeck (Westf.) errichtet und seither mehrfach dotiert. Nach dem Zusammenschluss von Stadtparkasse Billerbeck und Sparkasse Coesfeld im Jahr 2002 sowie dem Zusammenschluss zwischen den Sparkassen Coesfeld und Borken zur Sparkasse Westmünsterland am 1. Juli 2003 wird die Unterstützung der Stiftung durch die vereinigte Sparkasse fortgesetzt; weitere Zustiftungen sind geplant.

Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Finanz- und Sachmitteln verwirklicht. Für die bei der Auswahl von Maßnahmen und Projekten zu Grunde zu legenden Kriterien hat das Kuratorium der Sparkassenstiftung die folgenden Richtlinien für seine Arbeit erlassen.

Förderrichtlinien

1. Richtlinien der Stiftungsarbeit

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die in besonderer Weise geeignet sind, das Kultur- und Gemeinschaftsleben in der Stadt Billerbeck zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Die besondere Eignung ist mit der Antragstellung darzulegen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Empfänger nicht selbst über ausreichende eigene finanzielle Möglichkeiten zur Umsetzung des Projekts verfügen. Eine angemessene Eigenbeteiligung oder Eigenleistung des Initiators wird jedoch erwartet. Mit der Umsetzung darf vor Zusage einer Förderung noch nicht begonnen sein.

Die Förderungen der Sparkassenstiftung bestehen aus Einmalleistungen. Zusagen zu regelmäßigen Leistungen oder zur Übernahme laufender Kosten werden nicht erteilt. Bei auf Dauer ausgerichteten Initiativen muss die unterstützte Einrichtung/Arbeit in der Lage sein, sich im Anschluss an die Förderung durch die Sparkassenstiftung selbständig zu finanzieren.

Ausgeschlossen sind Projekte, die die Grundsätze der Sparsamkeit nicht ausreichend berücksichtigen.

Die von der Stiftung geförderten Maßnahmen und Projekte sollen nach Möglichkeit allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sein.

Fördermittel der Sparkassenstiftung werden nicht eingesetzt zur Ablösung öffentlicher Fördermittel.

Sofern förderfähige Anträge in einem Umfang vorliegen, der das Volumen der zur Verfügung stehenden Fördermittel übersteigt, sollen Projekte aus den Bereichen Kunst, Kultur, Jugend- und Altenhilfe (gemäß der Stiftungsbezeichnung) Vorrang genießen.

Die antragstellenden Einrichtungen/Personen müssen sich nachhaltig um eine mediengerechte Darstellung der geförderten Projekte bemühen, um auch auf diesem Wege das Stiftungsziel zu unterstützen. Ausgeschlossen ist die Förderung von Projekten, die überwiegend der Selbstdarstellung von Organisationen dienen.

2. Verfahrensmodalitäten

Anträge auf Förderungen durch die Sparkassenstiftung sind mit der Erläuterung der besonderen Bedeutung für das Kultur- und Gemeinschaftsleben in der Stadt Billerbeck und mit einer Aufstellung des Gesamtfinanzierungsplans zu richten an den

Vorstand der Sparkassenstiftung Billerbeck
z.Hd. Herrn Regionaldirektor Karl-Heinz Thier
Bahnhofstraße 5, 48727 Billerbeck.

Der Stiftungsvorstand sammelt die Anträge, prüft die Förderfähigkeit und bereitet sie für die Sitzungen des Stiftungskuratoriums auf.

Nach der Auszahlung von Fördermitteln ist innerhalb eines Jahres vom Empfänger ein Verwendungsnachweis zu erbringen.